

Beschluß

Gegen den Zeuhörer KAMMLOTT Martin Hertert
geb. 27.12.1952 in Frankfurt / Oder

Wird wegen außer Langesicht Ordnungshaft
i.H.v. 4 Tagen angeordnet.

Die Ordnungshaft ist sofort zu vollstrecken.

Gründe

Zunächst wird auf anliegenden Vermerk verwiesen.

Der Zeuhörer KAMMLOTT Martin Hertert

hat während das Gericht und die Verfahrensteilnehmer
der Sitzungssaal verlassen hat die hochrangige
Sitzungsvieterin der SA in der in dem anliegenden
Vermerk bestimmten Art und Weise angegangen.

Das stellt eine ehrfurchtshemmende grobe Ungehöftheit da.
Nach § 176 GG obliegt die Sitzungspolizei dem
Vorsitzenden. Räumlich erstreckt sich diese auf den
Bereich unmittelbar vor dem Sitzungssaal

Zeitlich entsteht sich diese bis das Gericht den
Sach verliest (vgl. Lückemann in: Zoller
ZPO, 32. Aufl.).

Dann verbleibt der beauftragte Schreiberheit der
Sitzungspolizei des Gerichts.

Der Zeuge wird angehört.

An der Strafhaftigkeit gelten keine Zweifel.

Eine derart grausame Entgleisung gegen einen
Justizangehörigen war darein mit Ordnungshaft im
mittleren Bereich zu ahnden.



NORMAN BRÜGEL 5.11.2018

Oberlandesgericht München



Oberlandesgericht München, 80335 München

3038

Sachbearbeiter
Herr Wagner

Telefon
089 5597-5360

E-Mail
Daniel.Wagner@olg-m.bayern.de

Datum
04.07.2018

In. LOSTA TACKE 2. K
per FAX

Verhandlungsaal B275
04.07.2018

Sachverhalt:

Beschuldigter: KAMMLOTT Martin Herbert,
geboren am 27.02.1952 in Frankfurt/Oder,
wohnhaft: Neu Wulmstorf,
Staatsangehörigkeit: deutsch,

Nach Sitzungsende der Hauptverhandlung vom 04.07.18 gegen den Angeklagten Alfred Schaefer
Az. 3 Kls 12 Js 22685/16 äußerte der Zuhörer KAMMLOTT Martin Herbert bei der Kontrollstelle vor
dem Sitzungssaal B275 gegenüber der Staatsanwältin seinen Unmut mit den Worten: "Ihnen wünsche ich
auch mal den Knast, dass sie den auch mal von innen sehen und wenn sie draußen sind, sollen sie
tot umfallen."

Zeugen: Justizoberwachtmeister. Josef Brys

Fax
089 - 5597 4895
5199
3561

Sitzungssaal zu
verlassen
J. Wagner

Daniel Wagner
Justizhauptwachtmeister

Hausanschrift
Strafjustizzentrum München
Nymphenburgerstr. 16
80335 München

Telefon und Telefax
089 5597-5360
089 5597-5263 Telefax

9 B. **Ordnungshaft:** Das Höchstmaß beträgt 1 Woche. Wegen der Einzelheiten vgl. Art 6 ff EGStGB. Die Ordnungshaft darf die Sitzungsdauer übersteigen; das Höchstmaß von 1 Woche darf aber nicht überschritten werden.

10

6) **Vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung:** Ob eine Abndung nach § 178 eine disziplinare Maßnahme unzulässig macht, erscheint zweifelhaft (Einf. 178), dürfte aber für den Regelfall zutreffen. Die Unterlassung eines Ordnungsmittels steht jedenfalls einer disziplinaren Maßnahme nicht entgegen. Gegen einen UGefangenen darf nach hm auch nach einer Haussstrafe angeordnet werden wegen der Ungehörigkeit (LR-Wickern 29); das Gleiche gilt bei einem Strafgefangenen.

Bei einer **Widersetzlichkeit, die Straftat ist**, kann der Stöter festgehalten und kann. Über die vorläufige Festnahme zum Zweck der Strafverfolgung vgl 2 zu § 183.

12 7) **Festsetzungszuständigkeit** (I; wie § 177 S 2): Entscheidet der Vorsitzende anstatt des Gerichts oder umgekehrt, so ist die Anordnung nicht unwirksam (1 zu § 22d, 11 zu § 177; Einf. 104f), jedoch anfechtbar (Dresden NSZ 10, 472). Das der Vorsitzende hier „in eigener Sache“ tätig wird, macht ihn nicht befangen und steht seiner Entscheidungsbefugnis nicht entgegen (Kissel NJW 07, 1109 in krit Auseinandersetzung mit EGMR NJW 06, 2001).

13 8) **Festsetzungswesen:** Weder die Sta noch andere Verfahrensbeteiligte antragen. Über die Verpflichtung der Sta vgl aber RStBV 128 I. Das rechtliche Gehör muss der betroffenen Person – wenn auch nicht durch ausdrückliche Aufrufforderung zur Äußerung (Einf. 28, 29, 31) – vor der Anordnung der Maßnahme gewährt werden (Bamberg StraFo 13, 292; Hamm NSZ-RR 09, 93; Köh NJW 08, 2865; Röhl NJW 64, 275; Tillmann MDR 60, 197; Woerner NJW 59, 806). Richter sich das Festsetzungswesen gegen den Beschuldigten, so wird mit diesem der Vertheidiger gehör; nicht es sich gegen eine sonst am Verfahren beteiligte Person, die im Bestand eines RA erschienen ist, so wird dieser mit angehört.

14 Das **Absiehen von der vorherigen Anhörung** der betroffenen Person ist gegeben, wenn die Ungehörigkeit und der Ungehörigkeitswillen völlig außer Frage stehen und die Anhörung nur zu weiteren Ausfällen Gelegenheit gäbe (Brandenburg wistra 14, 79; Celle NSZ 12, 592; Düsseldorf NSZ 88, 238; VRS 60, 29), etwa bei Rohheitsausschreitungen oder groben unfiligen Beleidigungen (Hamm MDR 78, 780), uU kann nachdrückliche Anhörung genügen (Stuttgart NSHE Nr 9). Ein im Sitzungssaal angebrachter Hinweis auf die Verhangung von Ordnungsgeld bei einem bestimmten Verhalten (Nichtausschalten des Handys) entbindet aber nicht von der Anhörungspflicht (Brandenburg NZV 04, 189).

Die **Anhörung des Sitzungsvertreters der Sta** ist zu empfehlen, ihre Unterlassung aber keine Verletzung des § 33 I, weil es sich um den sitzungspolizeilichen Bereich handelt. Der Beschluss des Gerichts kann bei genügender Vorbereitung nach Verständigung im Sitzungssaal ergehen (5 zu § 176; 3 zu § 193).

6 9) **Erlass des Beschlusses:** Der Anordnungsbeschluss des Vorsitzenden oder mwN; Nürnberg NSZ-R 06, 308), bei mehrfacher Verhandlung uU erst am R 09, 183) und nach § 35 StPO bekanntgemacht werden (Koblenz GA 89, 175). Damit wird die Rechtsmittelbelehrung verbunden (§ 181 IVm § 35a StPO). Zur Protokollierung vgl § 182.

7 10) **Vollstreckung:** § 179; § 36 II S 2 StPO. Vgl auch 5, 6 zu Art 6 EGStGB. Jedenfalls bei an der Verhandlung nicht beteiligten Personen veranlasst der Vorsitzende idR alsbald die sofortige Vollstreckung (§ 179); die sofortige Beschwerde hat

14. Titel. Öffentlichkeit und Sitzungspolizei

§§ 179–181 GVG

keine aufschiebende Wirkung (§ 181 II). Zulässig sind auch erkennungsdienstliche Maßnahmen (§ 81b StPO); wenn die Personalien eines in Ordnungshaft genommenen Zeugen anders nicht festgestellt werden können (Koblenz OLGSt § 181 Nr 1). Das in allen Haftzächen zu beachtende Bescheinigungsgebot (1 zu § 121 StPO) gilt auch für die Ordnungshaft; so kann es geboten sein, eine Beschwerde sofort dem Beschwerdegericht vorzulegen (BGH 47, 105 = JR 02, 254 mit Ann Foth; Schiemann NJW 02, 114; vgl auch Böttcher NSZ 02, 146; Kihl/Heger JZ 02, 203).

11) **Rechtsbehelfe:** § 181.

18

[Vollstreckung]
179 Die Vollstreckung der vorstehend bezeichneten Ordnungsmittel hat der Vorsitzende unmittelbar zu veranlassen.

1) Die Sta wirkt bei der Vollstreckung nicht mit (§ 36 II S 2 StPO; § 88 II 1 StVollstrCO). Die gerichtliche Vollstreckung ist nach § 31 III RPhG dem Rechtspfleger übertragen, soweit sie sich der Richter nicht im Einzelfall ganz oder teilw vorbehält. Zur Vollstreckung sitzungspolizeilicher Anordnungen des Vorsitzenden durch die Justizwachtmeister eingehend Kees NJW 13, 1929.

2) **Vollstreckungsverjährung:** Art 9 II EGStGB.

2

[Einzelrichter außerhalb der Sitzung]

180 Die in den §§ 176 bis 179 bezeichneten Befugnisse stehen auch einem einzelnen Richter bei der Vornahme von Amtshandlungen außerhalb der Sitzung zu.

1) **Einzelner Richter:** Der Ermittlungsrichter (§§ 162, 169 StPO), der Rechtschaffener Richter (§ 157), der ersuchte und der beauftragte Richter; § 180 setzt eine einer Sitzung vergleichbare Verhandlung vorau (LR-Wickern 1), gilt also bei richterlichen Vernehmungen und richterlichem Augenschein, bei denen ein Protokoll aufgenommen wird (§§ 168, 168a StPO, wo in I, III der Ausdruck Verhandlung verwendet wird). § 164 StPO betrifft Maßnahmen gegen Störungen an Ort und Stelle; die eine Bestimmung schließt die Anwendbarkeit der anderen nicht aus (Celle MDR 55, 692; 1 zu § 164 StPO).

1

[Beschwerde]
181 Ist in den Fällen der §§ 178, 180 ein Ordnungsmittel festgesetzt, so kann gegen die Entscheidung binnen der Frist von einer Woche nach ihrer Bekanntmachung Beschwerde eingelebt werden, sofern sie nicht von dem Bundesgerichtshof oder einem Oberlandesgericht getroffen ist.

1) Die Beschwerde hat in dem Falle des § 178 keine aufschiebende Wirkung, in dem Falle des § 180 aufschiebende Wirkung.

2) Über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht.

1) **Frist von einer Woche:** Es handelt sich nach ganz hm (vgl Schiemann NJW 02, 112) um eine sofortige Beschwerde (§ 311 StPO), die nur deshalb nicht als solche bezeichnet ist, weil diese Beschwerde in StPO und ZPO an verschiedene

Finsten gebunden ist. Daher ist eine Abänderung des Beschlusses durch die untere Instanz ausgeschlossen (LR-Wickern 2, 3); jedoch gilt § 311 III S 2 StPO. Erklärt

der Betroffene alsbald nach der Verkündung des Beschlusses, dass er Beschwerde einlege, so wird diese Erklärung nicht protokolliert, da § 306 StPO gilt. Wenn sie aber mit Wissen und Willen des Beschwerdeführers protokolliert wird, ist sie wirksam eingelegt (Koblenz VRS 61, 356; 72, 189; Einf. 137). Die Einlegung

9 B. **Ordnungshaft:** Das Höchstmaß beträgt 1 Woche. Wegen der Einzelheiten vgl. Art 6 ff EGStGB. Die Ordnungshaft darf die Sitzungsdauer übersteigen; das Höchstmaß von 1 Woche darf aber nicht überschritten werden.

10 6) **Vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung:** Ob eine Abndung nach § 178 eine disziplinare Maßnahme unzulässig macht, erscheint zweifelhaft (Einf. 178), dürfte aber für den Regelfall zutreffen. Die Unterlassung eines Ordnungsmittels steht jedenfalls einer disziplinaren Maßnahme nicht entgegen. Gegen einen UGefangenen darf nach hm auch nach einer Haussstrafe angeordnet werden wegen der Ungehörigkeit (LR-Wickern 29); das Gleiche gilt bei einem Strafgefangenen.

Bei einer **Widersetzlichkeit, die Straftat ist**, kann der Stöter festgehalten und kann. Über die vorläufige Festnahme zum Zweck der Strafverfolgung vgl 2 zu § 183.

12 7) **Festsetzungszuständigkeit** (I; wie § 177 S 2): Entscheidet der Vorsitzende anstatt des Gerichts oder umgekehrt, so ist die Anordnung nicht unwirksam (1 zu § 22d, 11 zu § 177; Einf. 104f), jedoch anfechtbar (Dresden NSZ 10, 472). Das der Vorsitzende hier „in eigener Sache“ tätig wird, macht ihn nicht befangen und steht seiner Entscheidungsbefugnis nicht entgegen (Kissel NJW 07, 1109 in krit Auseinandersetzung mit EGMR NJW 06, 2001).

13 8) **Festsetzungswesen:** Weder die Sta noch andere Verfahrensbeteiligte antragen. Über die Verpflichtung der Sta vgl aber RStBV 128 I. Das rechtliche Gehör muss der betroffenen Person – wenn auch nicht durch ausdrückliche Aufrufforderung zur Äußerung (Einf. 28, 29, 31) – vor der Anordnung der Maßnahme gewährt werden (Bamberg StraFo 13, 292; Hamm NSZ-RR 09, 93; Köh NJW 08, 2865; Röhl NJW 64, 275; Tillmann MDR 60, 197; Woerner NJW 59, 806). Richter sich das Festsetzungswesen gegen den Beschuldigten, so wird mit diesem der Vertheidiger gehör; nicht es sich gegen eine sonst am Verfahren beteiligte Person, die im Bestand eines RA erschienen ist, so wird dieser mit angehört.

14 Das **Absiehen von der vorherigen Anhörung** der betroffenen Person ist gegeben, wenn die Ungehörigkeit und der Ungehörigkeitswillen völlig außer Frage stehen und die Anhörung nur zu weiteren Ausfällen Gelegenheit gäbe (Brandenburg wistra 14, 79; Celle NSZ 12, 592; Düsseldorf NSZ 88, 238; VRS 60, 29), etwa bei Rohheitsausschreitungen oder groben unfiligen Beleidigungen (Hamm MDR 78, 780), uU kann nachdrückliche Anhörung genügen (Stuttgart NSHE Nr 9). Ein im Sitzungssaal angebrachter Hinweis auf die Verhangung von Ordnungsgeld bei einem bestimmten Verhalten (Nichtausschalten des Handys) entbindet aber nicht von der Anhörungspflicht (Brandenburg NZV 04, 189).

Die **Anhörung des Sitzungsvertreters der Sta** ist zu empfehlen, ihre Unterlassung aber keine Verletzung des § 33 I, weil es sich um den sitzungspolizeilichen Bereich handelt. Der Beschluss des Gerichts kann bei genügender Vorbereitung nach Verständigung im Sitzungssaal ergehen (5 zu § 176; 3 zu § 193).

6 9) **Erlass des Beschlusses:** Der Anordnungsbeschluss des Vorsitzenden oder mwN; Nürnberg NSZ-R 06, 308), bei mehrfacher Verhandlung uU erst am R 09, 183) und nach § 35 StPO bekanntgemacht werden (Koblenz GA 89, 175). Damit wird die Rechtsmittelbelehrung verbunden (§ 181 IVm § 35a StPO). Zur Protokollierung vgl § 182.

7 10) **Vollstreckung:** § 179; § 36 II S 2 StPO. Vgl auch 5, 6 zu Art 6 EGStGB. Jedenfalls bei an der Verhandlung nicht beteiligten Personen veranlasst der Vorsitzende idR alsbald die sofortige Vollstreckung (§ 179); die sofortige Beschwerde hat

9 B. **Ordnungshaft:** Das Höchstmaß beträgt 1 Woche. Wegen der Einzelheiten vgl. Art 6 ff EGStGB. Die Ordnungshaft darf die Sitzungsdauer übersteigen; das Höchstmaß von 1 Woche darf aber nicht überschritten werden.

10 6) **Vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung:** Ob eine Abndung nach § 178 eine disziplinare Maßnahme unzulässig macht, erscheint zweifelhaft (Einf. 178), dürfte aber für den Regelfall zutreffen. Die Unterlassung eines Ordnungsmittels steht jedenfalls einer disziplinaren Maßnahme nicht entgegen. Gegen einen UGefangenen darf nach hm auch nach einer Haussstrafe angeordnet werden wegen der Ungehörigkeit (LR-Wickern 29); das Gleiche gilt bei einem Strafgefangenen.

Bei einer **Widersetzlichkeit, die Straftat ist**, kann der Stöter festgehalten und kann. Über die vorläufige Festnahme zum Zweck der Strafverfolgung vgl 2 zu § 183.

12 7) **Festsetzungszuständigkeit** (I; wie § 177 S 2): Entscheidet der Vorsitzende anstatt des Gerichts oder umgekehrt, so ist die Anordnung nicht unwirksam (1 zu § 22d, 11 zu § 177; Einf. 104f), jedoch anfechtbar (Dresden NSZ 10, 472). Das der Vorsitzende hier „in eigener Sache“ tätig wird, macht ihn nicht befangen und steht seiner Entscheidungsbefugnis nicht entgegen (Kissel NJW 07, 1109 in krit Auseinandersetzung mit EGMR NJW 06, 2001).

13 8) **Festsetzungswesen:** Weder die Sta noch andere Verfahrensbeteiligte antragen. Über die Verpflichtung der Sta vgl aber RStBV 128 I. Das rechtliche Gehör muss der betroffenen Person – wenn auch nicht durch ausdrückliche Aufrufforderung zur Äußerung (Einf. 28, 29, 31) – vor der Anordnung der Maßnahme gewährt werden (Bamberg StraFo 13, 292; Hamm NSZ-RR 09, 93; Köh NJW 08, 2865; Röhl NJW 64, 275; Tillmann MDR 60, 197; Woerner NJW 59, 806). Richter sich das Festsetzungswesen gegen den Beschuldigten, so wird mit diesem der Vertheidiger gehör; nicht es sich gegen eine sonst am Verfahren beteiligte Person, die im Bestand eines RA erschienen ist, so wird dieser mit angehört.

14 Das **Absiehen von der vorherigen Anhörung** der betroffenen Person ist gegeben, wenn die Ungehörigkeit und der Ungehörigkeitswillen völlig außer Frage stehen und die Anhörung nur zu weiteren Ausfällen Gelegenheit gäbe (Brandenburg wistra 14, 79; Celle NSZ 12, 592; Düsseldorf NSZ 88, 238; VRS 60, 29), etwa bei Rohheitsausschreitungen oder groben unfiligen Beleidigungen (Hamm MDR 78, 780), uU kann nachdrückliche Anhörung genügen (Stuttgart NSHE Nr 9). Ein im Sitzungssaal angebrachter Hinweis auf die Verhangung von Ordnungsgeld bei einem bestimmten Verhalten (Nichtausschalten des Handys) entbindet aber nicht von der Anhörungspflicht (Brandenburg NZV 04, 189).

Die **Anhörung des Sitzungsvertreters der Sta** ist zu empfehlen, ihre Unterlassung aber keine Verletzung des § 33 I, weil es sich um den sitzungspolizeilichen Bereich handelt. Der Beschluss des Gerichts kann bei genügender Vorbereitung nach Verständigung im Sitzungssaal ergehen (5 zu § 176; 3 zu § 193).

6 9) **Erlass des Beschlusses:** Der Anordnungsbeschluss des Vorsitzenden oder mwN; Nürnberg NSZ-R 06, 308), bei mehrfacher Verhandlung uU erst am R 09, 183) und nach § 35 StPO bekanntgemacht werden (Koblenz GA 89, 175). Damit wird die Rechtsmittelbelehrung verbunden (§ 181 IVm § 35a StPO). Zur Protokollierung vgl § 182.

7 10) **Vollstreckung:** § 179; § 36 II S 2 StPO. Vgl auch 5, 6 zu Art 6 EGStGB. Jedenfalls bei an der Verhandlung nicht beteiligten Personen veranlasst der Vorsitzende idR alsbald die sofortige Vollstreckung (§ 179); die sofortige Beschwerde hat

9 B. **Ordnungshaft:** Das Höchstmaß beträgt 1 Woche. Wegen der Einzelheiten vgl. Art 6 ff EGStGB. Die Ordnungshaft darf die Sitzungsdauer übersteigen; das Höchstmaß von 1 Woche darf aber nicht überschritten werden.

10 6) **Vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung:** Ob eine Abndung nach § 178 eine disziplinare Maßnahme unzulässig macht, erscheint zweifelhaft (Einf. 178), dürfte aber für den Regelfall zutreffen. Die Unterlassung eines Ordnungsmittels steht jedenfalls einer disziplinaren Maßnahme nicht entgegen. Gegen einen UGefangenen darf nach hm auch nach einer Haussstrafe angeordnet werden wegen der Ungehörigkeit (LR-Wickern 29); das Gleiche gilt bei einem Strafgefangenen.

Bei einer **Widersetzlichkeit, die Straftat ist**, kann der Stöter festgehalten und kann. Über die vorläufige Festnahme zum Zweck der Strafverfolgung vgl 2 zu § 183.

12 7) **Festsetzungszuständigkeit** (I; wie § 177 S 2): Entscheidet der Vorsitzende anstatt des Gerichts oder umgekehrt, so ist die Anordnung nicht unwirksam (1 zu § 22d, 11 zu § 177; Einf. 104f), jedoch anfechtbar (Dresden NSZ 10, 472). Das der Vorsitzende hier „in eigener Sache“ tätig wird, macht ihn nicht befangen und steht seiner Entscheidungsbefugnis nicht entgegen (Kissel NJW 07, 1109 in krit Auseinandersetzung mit EGMR NJW 06, 2001).

13 8) **Festsetzungswesen:** Weder die Sta noch andere Verfahrensbeteiligte antragen. Über die Verpflichtung der Sta vgl aber RStBV 128 I. Das rechtliche Gehör muss der betroffenen Person – wenn auch nicht durch ausdrückliche Aufrufforderung zur Äußerung (Einf. 28, 29, 31) – vor der Anordnung der Maßnahme gewährt werden (Bamberg StraFo 13, 292; Hamm NSZ-RR 09, 93; Köh NJW 08, 2865; Röhl NJW 64, 275; Tillmann MDR 60, 197; Woerner NJW 59, 806). Richter sich das Festsetzungswesen gegen den Beschuldigten, so wird mit diesem der Vertheidiger gehör; nicht es sich gegen eine sonst am Verfahren beteiligte Person, die im Bestand eines RA erschienen ist, so wird dieser mit angehört.

14 Das **Absiehen von der vorherigen Anhörung** der betroffenen Person ist gegeben, wenn die Ungehörigkeit und der Ungehörigkeitswillen völlig außer Frage stehen und die Anhörung nur zu weiteren Ausfällen Gelegenheit gäbe (Brandenburg wistra 14, 79; Celle NSZ 12, 592; Düsseldorf NSZ 88, 238; VRS 60, 29), etwa bei Rohheitsausschreitungen oder groben unfiligen Beleidigungen (Hamm MDR 78, 780), uU kann nachdrückliche Anhörung genügen (Stuttgart NSHE Nr 9). Ein im Sitzungssaal angebrachter Hinweis auf die Verhangung von Ordnungsgeld bei einem bestimmten Verhalten (Nichtausschalten des Handys) entbindet aber nicht von der Anhörungspflicht (Brandenburg NZV 04, 189).

Die **Anhörung des Sitzungsvertreters der Sta** ist zu empfehlen, ihre Unterlassung aber keine Verletzung des § 33 I, weil es sich um den sitzungspolizeilichen Bereich handelt. Der Beschluss des Gerichts kann bei genügender Vorbereitung nach Verständigung im Sitzungssaal ergehen (5 zu § 176; 3 zu § 193).

6 9) **Erlass des Beschlusses:** Der Anordnungsbeschluss des Vorsitzenden oder mwN; Nürnberg NSZ-R 06, 308), bei mehrfacher Verhandlung uU erst am R 09, 183) und nach § 35 StPO bekanntgemacht werden (Koblenz GA 89, 175). Damit wird die Rechtsmittelbelehrung verbunden (§ 181 IVm § 35a StPO). Zur Protokollierung vgl § 182.

7 10) **Vollstreckung:** § 179; § 36 II S 2 StPO. Vgl auch 5, 6 zu Art 6 EGStGB. Jedenfalls bei an der Verhandlung nicht beteiligten Personen veranlasst der Vorsitzende idR alsbald die sofortige Vollstreckung (§ 179); die sofortige Beschwerde hat

9 B. **Ordnungshaft:** Das Höchstmaß beträgt 1 Woche. Wegen der Einzelheiten vgl. Art 6 ff EGStGB. Die Ordnungshaft darf die Sitzungsdauer übersteigen; das Höchstmaß von 1 Woche darf aber nicht überschritten werden.

10 6) **Vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung:** Ob eine Abndung nach § 178 eine disziplinare Maßnahme unzulässig macht, erscheint zweifelhaft (Einf. 178), dürfte aber für den Regelfall zutreffen. Die Unterlassung eines Ordnungsmittels steht jedenfalls einer disziplinaren Maßnahme nicht entgegen. Gegen einen UGefangenen darf nach hm auch nach einer Haussstrafe angeordnet werden wegen der Ungehörigkeit (LR-Wickern 29); das Gleiche gilt bei einem Strafgefangenen.

Bei einer **Widersetzlichkeit, die Straftat ist**, kann der Stöter festgehalten und kann. Über die vorläufige Festnahme zum Zweck der Strafverfolgung vgl 2 zu § 183.

12 7) **Festsetzungszuständigkeit** (I; wie § 177 S 2): Entscheidet der Vorsitzende anstatt des Gerichts oder umgekehrt, so ist die Anordnung nicht unwirksam (1 zu § 22d, 11 zu § 177; Einf. 104f), jedoch anfechtbar (Dresden NSZ 10, 472). Das der Vorsitzende hier „in eigener Sache“ tätig wird, macht ihn nicht befangen und steht seiner Entscheidungsbefugnis nicht entgegen (Kissel NJW 07, 1109 in krit Auseinandersetzung mit EGMR NJW 06, 2001).

13 8) **Festsetzungswesen:** Weder die Sta noch andere Verfahrensbeteiligte antragen. Über die Verpflichtung der Sta vgl aber RStBV 128 I. Das rechtliche Gehör muss der betroffenen Person – wenn auch nicht durch ausdrückliche Aufrufforderung zur Äußerung (Einf. 28, 29, 31) – vor der Anordnung der Maßnahme gewährt werden (Bamberg StraFo 13, 292; Hamm NSZ-RR 09, 93; Köh NJW 08, 2865; Röhl NJW 64, 275; Tillmann MDR 60, 197; Woerner NJW 59, 806). Richter sich das Festsetzungswesen gegen den Beschuldigten, so wird mit diesem der Vertheidiger gehör; nicht es sich gegen eine sonst am Verfahren beteiligte Person, die im Bestand eines RA erschienen ist, so wird dieser mit angehört.

14 Das **Absiehen von der vorherigen Anhörung** der betroffenen Person ist gegeben, wenn die Ungehörigkeit und der Ungehörigkeitswillen völlig außer Frage stehen und die Anhörung nur zu weiteren Ausfällen Gelegenheit gäbe (Brandenburg wistra 14, 79; Celle NSZ 12, 592; Düsseldorf NSZ 88, 238; VRS 60, 29), etwa bei Rohheitsausschreitungen oder groben unfiligen Beleidigungen (Hamm MDR 78, 780), uU kann nachdrückliche Anhörung genügen (Stuttgart NSHE Nr 9). Ein im Sitzungssaal angebrachter Hinweis auf die Verhangung von Ordnungsgeld bei einem bestimmten Verhalten (Nichtausschalten des Handys) entbindet aber nicht von der Anhörungspflicht (Brandenburg NZV 04, 189).

Die **Anhörung des Sitzungsvertreters der Sta** ist zu empfehlen, ihre Unterlassung aber keine Verletzung des § 33 I, weil es sich um den sitzungspolizeilichen Bereich handelt. Der Beschluss des Gerichts kann bei genügender Vorbereitung nach Verständigung im Sitzungssaal ergehen (5 zu § 176; 3 zu § 193).

6 9) **Erlass des Beschlusses:** Der Anordnungsbeschluss des Vorsitzenden oder mwN; Nürnberg NSZ-R 06, 308), bei mehrfacher Verhandlung uU erst am R 09, 183) und nach § 35 StPO bekanntgemacht werden (Koblenz GA 89, 175). Damit wird die Rechtsmittelbelehrung verbunden (§ 181 IVm § 35a StPO). Zur Protokollierung vgl § 182.

7 10) **Vollstreckung:** § 179; § 36 II S 2 StPO. Vgl auch 5, 6 zu Art 6 EGStGB. Jedenfalls bei an der Verhandlung nicht beteiligten Personen veranlasst der Vorsitzende idR alsbald die sofortige Vollstreckung (§ 179); die sofortige Beschwerde hat

9 B. **Ordnungshaft:** Das Höchstmaß beträgt 1 Woche. Wegen der Einzelheiten vgl. Art 6 ff EGStGB. Die Ordnungshaft darf die Sitzungsdauer übersteigen; das Höchstmaß von 1 Woche darf aber nicht überschritten werden.

10 6) **Vorbehaltlich der strafgerichtlichen Verfolgung:** Ob eine Abndung nach § 178 eine disziplinare Maßnahme unzulässig macht, erscheint zweifelhaft (Einf. 178), dürfte aber für den Regelfall zutreffen. Die Unterlassung eines Ordnungsmittels steht jedenfalls einer disziplinaren Maßnahme nicht entgegen. Gegen einen UGefangenen darf nach hm auch nach einer Haussstrafe angeordnet werden wegen der Ungehörigkeit (LR-Wickern 29); das Gleiche gilt bei einem Strafgefangenen.

Bei einer **Widersetzlichkeit, die Straftat ist**, kann der Stöter festgehalten und kann. Über die vorläufige Festnahme zum Zweck der Strafverfolgung vgl 2 zu § 183.

12 7) **Festsetzungszuständigkeit** (I; wie § 177 S 2): Entscheidet der Vorsitzende anstatt des Gerichts oder umgekehrt, so ist die Anordnung nicht unwirksam (1 zu § 22d, 11 zu § 177; Einf. 104f), jedoch anfechtbar (Dresden NSZ 10, 472). Das der Vorsitzende hier „in eigener Sache“ tätig wird, macht ihn nicht befangen und steht seiner Entscheidungsbefugnis nicht entgegen (Kissel NJW 07, 1109 in krit Auseinandersetzung mit EGMR NJW 06, 2001).

13 8) **Festsetzungswesen:** Weder die Sta noch andere Verfahrensbeteiligte antragen. Über die Verpflichtung der Sta vgl aber RStBV 128 I. Das rechtliche Gehör muss der betroffenen Person – wenn auch nicht durch ausdrückliche Aufrufforderung zur Äußerung (Einf. 28, 29, 31) – vor der Anordnung der Maßnahme gewährt werden (Bamberg StraFo 13, 292; Hamm NSZ-RR 09, 93; Köh NJW 08, 2865; Röhl NJW 64, 275; Tillmann MDR 60, 197; Woerner NJW 59, 806). Richter sich das Festsetzungswesen gegen den Beschuldigten, so wird mit diesem der Vertheidiger gehör; nicht es sich gegen eine sonst am Verfahren beteiligte Person, die im Bestand eines RA erschienen ist, so wird dieser mit angehört.

14 Das **Absiehen von der vorherigen Anhörung** der betroffenen Person ist gegeben, wenn die Ungehörigkeit und der Ungehörigkeitswillen völlig außer Frage stehen und die Anhörung nur zu weiteren Ausfällen Gelegenheit gäbe (Brandenburg wistra 14, 79; Celle NSZ 12, 592; Düsseldorf NSZ 88, 238; VRS 60, 29), etwa bei Rohheitsausschreitungen oder groben unfiligen Beleidigungen (Hamm MDR 78, 780), uU kann nachdrückliche Anhörung genügen (Stuttgart NSHE Nr 9). Ein im Sitzungssaal angebrachter Hinweis auf die Verhangung von Ordnungsgeld bei einem bestimmten Verhalten (Nichtausschalten des Handys) entbindet aber nicht von der Anhörungspflicht (Brandenburg NZV 04, 189).

Die **Anhörung des Sitzungsvert**